

Werdener Turnerbund von 1886 e.V.

Beitragsordnung

1. Die jährlichen Kosten des Vereins für den Sport seiner Mitglieder sollen durch das jährliche Beitragsaufkommen gedeckt werden.
2. Es werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Monatlicher Grundbeitrag, der von allen Mitgliedern erhoben wird.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrags wird vom Vorstand ermittelt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Wenn in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Höhe der Aufnahmegebühr und/oder des Grundbeitrages herbeigeführt werden soll, ist in der Einladung dazu darauf hinzuweisen.

Bei der Festlegung des monatlichen Grundbeitrags ist ein angemessener Ausgleich zwischen Leistungs- und Breitensport zu berücksichtigen.

- c) Monatlicher Abteilungsbeitrag, der entsprechend den unterschiedlichen sportlichen Angeboten der einzelnen Abteilungen von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung erhoben wird.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge für die einzelnen Abteilungen wird vom Vorstand mit dem Abteilungsleiter jeder einzelnen Abteilung auf Basis von Haushaltsvoranschlägen abgestimmt.
3. Wenn Mitglieder von Sportangeboten in mehr als einer Abteilung Gebrauch machen, so wird von ihnen zusätzlich der Abteilungsbeitrag für jede weitere Abteilung, von deren Sportangebot sie Gebrauch machen, erhoben.
4. Wird für die Mitglieder einer Abteilung die Möglichkeit geboten, in mehr als einer Gruppe oder mehr als einmal die Woche in dieser Abteilung

Sport auszuüben, so kann die Abteilung für Mitglieder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ein Zuschlag zum Abteilungsbeitrag erheben, der die erhöhten Kosten dieser zusätzlichen Sportmöglichkeit berücksichtigt.

5. In Hinblick auf die eigenständige Organisation der Tennisabteilung, die insbesondere ihre Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen auf der Grundlage ihrer eigenen Geschäftsordnung festsetzt, ist für jedes Mitglied der Abteilung monatlich lediglich die Verwaltungskostenpauschale an den Verein zu zahlen. Dieser Betrag wird jährlich im voraus vom Vorstand in Abstimmung mit dem Vorstand der Tennisabteilung festgelegt und ist am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Wenn Mitglieder der Tennisabteilung von Sportangeboten in anderen Abteilungen Gebrauch machen, zahlen sie dafür den vollen Mitgliedsbeitrag (voller Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag oder –beiträge) abzüglich der von der Tennisabteilung für dieses Mitglied entrichteten Verwaltungskostenpauschale.

6. Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren, für Auszubildende, Studierende, Wehr- oder Zivildienstleistende bis zu 27 Jahren und für Familien sind ermäßigte Beiträge vorzusehen. Erforderlichenfalls können auf Antrag auch unter anderen Gesichtspunkten (z. B. auch für passive Mitglieder) Ermäßigungen gewährt werden.

Diese Ermäßigungen werden in dem vom Vorstand zu ermittelnden Grundbeitrag berücksichtigt.

7. Die Mitgliedsbeiträge für eine juristische Person vereinbart der Vorstand mit dieser juristischen Person.
8. Mitglieder des Vorstands gemäß § 6.1 der Satzung sind beitragsfrei.

Übungsleiter und Trainer sind beitragsfrei, wenn sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf die von ihnen betreute Gruppe bezieht.
9. Diese Beitragsordnung wurde am 20. Januar 1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
Stand April 06